



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 498/09

vom

29. Oktober 2009

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Oktober 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 6. Mai 2009 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Vollziehung von drei Jahren und vier Monaten der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und acht Monaten vor der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wird (§ 349 Abs. 2 und 4 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Wahl

Graf

Jäger

Sander